

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.11.1978

Geschäftszahl

1676/78

Rechtssatz

Für den Wegfall der Voraussetzung für die Leistung einer Witwenversorgung nach § 52 Abs 2 erster Satz KOVG 1957 im Hinblick auf die Wiederlegung der gesetzlichen Vermutung im § 9 Abs 1 des Todeserklärungsgesetzes 1950 bedarf es keines Gerichtsbeschlusses über die Aufhebung oder Berichtigung der Todeserklärung gemäß § 23 des zuletzt zitierten Gesetzes.